



Benutzungs- und Gebührenordnung der Gemeindebüchereien Leutenbach

Der Gemeinderat hat am 28. Januar 1999 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung für die Gemeindebüchereien Leutenbach erlassen:

Änderung aufgrund der Euro-Umstellung zum 1.1.2002 sowie § 11 Inkrafttreten.

Änderung lt. Gemeinderatsbeschluss vom 12.5.2005: § 4 Abs. 1, § 6 sowie § 11 Inkrafttreten.

Änderung lt. Gemeinderatsbeschluss vom 13.3.2008: § 4 Abs. 2 und 3, § 5, § 6 Abs. 1, § 7, § 8, § 9, § 10, § 11 sowie § 12 Inkrafttreten.

354.41 März 2008

§ 1 Aufgabe

Die Gemeindebüchereien sind gemeinnützige und öffentliche Kultureinrichtungen, die der gesamten Bevölkerung dienen.

§ 2 Benutzungsrecht

Die Gemeindebüchereien können von allen Einwohnern der Gemeinde und von auswärtigen Besuchern benutzt werden.

§ 3 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Büchereien werden durch Anschlag an der Bücherei sowie durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde bekanntgegeben.

§ 4 Anmeldung, Gebühren, Fälligkeit

1. Die jährliche Ausleihgebühr beträgt 15,00 Euro. Daneben besteht die Möglichkeit einer Einzelgebühr von 2,00 Euro pro entliehener Medieneinheit. Die jährliche Ausleihgebühr wird mit der erstmaligen Ausleihe fällig und die Einzelgebühr mit der jeweiligen Ausleihe.
Für Schüler, Auszubildende und Studenten ist die Benutzung der Gemeindebüchereien kostenlos. Rentner, Sozialhilfe- und Arbeitslosengeld II-Empfänger sowie Schwerbehinderte bezahlen eine ermäßigte Jahresgebühr von 7,50 Euro die ebenfalls mit der ersten Ausleihe fällig wird. Die Schüler- oder Studenteneigenschaft ist auf Verlangen durch Vorlage eines Schüler- oder Studentenausweises nachzuweisen.
2. Jeder Benutzer meldet sich persönlich an und weist sich dabei unter Vorlage des Personalausweises aus. Bei Minderjährigen holt die Gemeindebücherei die schriftliche Einwilligung der gesetzlichen Vertreter ein. Mit seiner Unterschrift auf der Anmeldekarte

verpflichtet sich der Leser, die Benutzungs- und Gebührenordnung einzuhalten und stimmt der elektronischen Speicherung seiner persönlichen Daten zu. Mit der Einwilligungserklärung übernehmen die gesetzlichen Vertreter die Haftung für den Minderjährigen.

3. Der Benutzer erhält mit der Anmeldung einen nicht übertragbaren Benutzerausweis, der Eigentum der Gemeinde bleibt. Bei Verlust wird für die Neuausstellung des Ausweises eine Gebühr von 2,00 Euro erhoben.
4. Namens- und Wohnungsänderungen und der Verlust des Benutzerausweises sind der Gemeindebücherei unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 Entleihung und Rückgabe

1. Die Medien sollen möglichst durch den Leser persönlich entliehen und zurückgegeben werden. Über die Höchstzahlen der zu entleihenden Bücher entscheidet das Büchereipersonal.
2. Die Weitergabe von Medien an Dritte ist nicht gestattet.
3. Nicht ausgeliehen werden die Präsenzbestände sowie die aktuellen Zeitschriften und Zeitungen.

§ 6 Leihfrist, Säumnisgebühren

1. Die Leihfristen betragen:
 - für Bücher, Sprachkurse, CD-ROMs, Hörspiel-CDs, Musik-CDs 4 Wochen
 - für Kinder-Cassetten, Zeitschriften, DVDs und Videos 2 Wochen

Eine frühere Rückgabe ist jederzeit möglich. Eine Verlängerung der Leihfrist kann nur dann erfolgen, wenn das Medium nicht bereits vorbestellt ist. Hörspiel-CDs, Musik-CDs, Zeitschriften, DVDs und Videos können nicht verlängert werden.

Ist die Leihfrist überschritten, so ist ab dem zweiten Öffnungstag nach Ablauf der Leihfrist für jedes Medium pro angefangene Woche eine Gebühr von 1,00 Euro zu entrichten.

2. Muss schriftlich gemahnt werden, entstehen – zusätzlich zu den Säumnisgebühren nach Abs. 1 – Bearbeitungsgebühren:

- für die 1. Mahnung 2,00 Euro
- für die 2. Mahnung 4,00 Euro
- für die 3. Mahnung 10,00 Euro

Mit der 3. Mahnung werden die Medien in Höhe ihres Wiederbeschaffungswertes in Rechnung gestellt.

Sind die Mahnungen erfolglos, können die Medien abgeholt werden. Bei Hausabholung wird eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 15,00 Euro erhoben. Kosten des Beitreibungsverfahrens müssen ebenfalls getragen werden.

§ 7 Behandlung der Medien, Haftung

1. Der Leser ist verpflichtet, die Medien schonend zu behandeln. Anstreichen von Textteilen, Verbiegen von Blättern sowie andere Beschädigungen sind zu unterlassen.
2. Stellt ein Leser Schäden fest, hat er dies spätestens bei der Rückgabe der Gemeindebücherei mitzuteilen.
3. Reparaturen an beschädigten Medien erfolgen ausschließlich durch das Büchereipersonal.
4. Bei verlorenen, verschmutzten oder beschädigten Medien wird von den Lesern, bei Minderjährigen von den gesetzlichen Vertretern, eine Gebühr in Höhe des Wiederbeschaffungswertes erhoben.
5. Für beschädigte oder verloren gegangene Barcode-Etiketten wird eine Gebühr von je 1,00 Euro erhoben.

